



05.2012 Petition Wälchli Philipp. Überprüfung der Militärgerichtsbarkeit

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 21. Februar 2006

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2006 die am 26. Januar 2005 von Herrn Philipp Wälchli eingereichte Petition geprüft.

Die Petition verlangt, dass der Instanzenzug der Militärgerichtsbarkeit und der Bundesstrafgerichtsbarkeit in Anbetracht der Totalrevision der Bundesrechtspflege und unter Berücksichtigung systematischer und praktischer Erwägungen überprüft wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, ohne weitere Folge von der Petition Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Franz Wicki

[1. Inhalt der Petition](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, dass der Instanzenzug der Militärgerichtsbarkeit und der Bundesstrafgerichtsbarkeit in Anbetracht der Entwicklung der Bundesrechtspflege und unter Berücksichtigung systematischer und praktischer Erwägungen überprüft wird.

Derzeit ist das Bundesstrafgericht gemäss Artikel 223 des Militärstrafgesetzes einzig dafür zuständig, Kompetenzkonflikte zwischen ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit endgültig zu entscheiden. Nach Meinung des Petitionärs sollten folgende zwei Möglichkeiten geprüft werden: Erstens stelle sich die Frage, ob das Bundesstrafgericht nicht auch die oberste Instanz innerhalb des militärgerichtlichen Instanzenzuges sein könnte oder sollte. Hier ist der Petitionär der Ansicht, dass eine gemeinsame Spitze der zivilen und militärischen Gerichtsbarkeit einer einheitlicheren Anwendung des zivilen und militärischen Strafrechts nicht abträglich wäre. Gleichzeitig böten sich dadurch praktische und finanzielle Vorteile, weil das Militärkassationsgericht eingespart werden könnte. Zweitens solle geprüft werden, ob der Kassationshof des Bundesgerichtes die Zuständigkeiten des Militärkassationsgerichtes übernehmen könne. Da das Bundesstrafgericht hierarchisch ungefähr auf derselben Stufe wie die Militärappellationsgerichte steht, ist es nach Meinung des Petitionärs gerechtfertigt, das

Bundesgericht zur obersten Instanz zu machen.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat von der folgenden Stellungnahme des Oberauditorats Kenntnis genommen:

Anlässlich der Totalrevision der Bundesrechtspflege hatte die im Juni 1993 vom EJPD eingesetzte Expertenkommission die Möglichkeit geprüft, dem Bundesstrafgericht die Kompetenz zur Beurteilung von Berufungen gegen Urteile von militärischen Divisionsgerichten (nach aktueller Terminologie: Militärgerichte erster Instanz) zu übertragen. Gegen die Urteile des Bundesstrafgerichts wäre eine Beschwerde beim Bundesgericht möglich gewesen, welches die Verfassungsmässigkeit von allen Bundesgesetzen zu prüfen gehabt hätte. Da die Eidgenössischen Räte die bundesgerichtliche Kontrolle der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen abgelehnt haben, verzichtete der Bundesrat in der Folge auf eine derartige Ausdehnung, gab es doch keinen Grund mehr, dem Bundesstrafgericht die Kompetenz zu geben, über Berufungen gegen Urteile von Militärgerichten erster Instanz zu entscheiden (siehe Botschaft, Ziff. 2.5.1., BBI 2001 4249).

Somit besteht bis heute bis in die höchsten Bundesinstanzen - das Bundesgericht auf der einen und das Militärkassationsgericht auf der anderen Seite - eine getrennte zivile und militärische Rechtspflege fort. Die Militärgerichte wurden bewusst nicht dem Bundesgericht untergeordnet.

Die Begründung für den notwendigen Fortbestand des Militärkassationsgerichts liegt in den mehrheitlich typisch militärischen Widerhandlungen, welche dieses zu beurteilen hat, zum Beispiel Dienstversäumnisse. Bei den Militärgerichten als Fachgerichte ist es gerechtfertigt, dass sich auch die höchste gerichtliche Instanz, welche die einschlägige Rechtsprechung massgebend prägt und weiterentwickelt, aus Fachrichtern zusammensetzt, die mit dem militärischen Leben vertraut sind (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten). Soweit es sich um allgemeine strafrechtliche Fragen handelt (beispielsweise solche zum Strafmass und zu den Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs), wendet das Militärkassationsgericht mutatis mutandis die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Kassationshof) an. Aus diesem Grund - und gleichermassen im Bestreben nach grösstmöglicher Effizienz - sind die Mitglieder des Militärkassationsgerichts (eine Milizfunktion) oft auch Mitglieder des Bundesgerichts.

Kompetenzkonflikte zwischen ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit werden endgültig durch das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer, Art. 28 SGG) entschieden (Art. 223 MStG). In der Praxis kommt diese Bestimmung aber selten zur Anwendung.

Schlussendlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Abschaffung des MKG zu Gunsten des Bundesstrafgerichts keinen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen würde, ganz im Gegenteil (Botschaft, in: BBI 2001 4472 f., wo die Errichtung eines Bundesstrafgerichts und eines Bundesverwaltungsgerichts mit jährlichen Mehrkosten von 10,2 bis 16,6 Millionen Franken veranschlagt werden). Die Mitglieder des MKG werden gemäss ihrem militärischen Grad besoldet."

Die Kommission schliesst sich dieser Meinung an. Zudem betont sie, dass die Militärjustiz ein kostengünstiges Verfahren darstellt; die Ausgaben betragen im Jahr 2004 3785 Franken. Ausserdem ist sie wenig ausgelastet: 2004 gingen lediglich neun Streitsachen ein.

Die Kommission beantragt, ohne weitere Folge von der Petition Kenntnis zu nehmen.